



Umweltbericht nach § 2(4) und § 2a Nr. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SK 49 ‚Erweiterung Haltiger Feld Süd I‘ der Stadt Salzkotten in Salzkotten in der Gemarkung Verne, Flur 5, Flurstücke 1179, 1199 tlw., 1219 tlw. und 1518 tlw.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans
 - 1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.2.1 Landesentwicklungsplan
 - 1.2.2 Regionalplan
 - 1.2.3 Flächennutzungsplan
 - 1.2.4 Bebauungsplan
 - 1.2.5 Landschaftsplan
 - 1.2.6 Schutzgebiete
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit
 - 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt
 - 2.1.3 Schutzgut Boden
 - 2.1.4 Schutzgut Wasser
 - 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
 - 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Nichtdurchführung der Planung

- 2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung
 - 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 2.2.3 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen
 - 2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt
 - 2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen
 - 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel
- 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen
- 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen
- 3. Zusätzliche Angaben
 - 3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
 - 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen
 - 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 3.4 Referenzliste der Quellen
- 4. Artenschutzrechtliche Beurteilung
 - 4.1 MTB 4317 Quadrant 1 – Geseke
 - 4.2 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen
 - 4.3 Zusammenfassung

Planunterlagen:

Blatt Nr. 1	Übersichtsplan	M. = 1 : 5.000
Blatt Nr. 2	Bestands-, Bewertungsplan	M. = 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage 1 nach § 2a S.2 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB darzulegen. Im hiermit vorgelegten Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf.

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 49 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2022 bis zum 20.01.2023 einschließlich durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ein „Gewerbegebiet“ (GE) mit Flächen für Versorgungsanlagen „Flächen für die Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken“ und Straßenverkehrsflächen fest.

Der dargestellte Bebauungsplanbereich des Planvorhabens wird derzeit als Ackerfläche und als Wiesenfläche bewirtschaftet und genutzt. Der nördliche Teilbereich findet sich bereits mit seinen Festsetzungen als GE-Fläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Rückhaltung von Niederschlagswasser in dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet SK 24 „Haltiger Feld“ der Stadt Salzkotten.



Blick von Osten auf den nördlichen Teilbereich des Bebauungsplangebiets



Blick von Süden auf das Bebauungsplangebiet

1.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl der geltenden Ziele vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind.

Darunter fallen vor allem die Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen. Im Rahmen der vorliegenden Planaufstellung erfolgte die Zusammenstellung der Ziele auf der Grundlage des LEP (Landesentwicklungsplan), des gültigen Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten. Anzuführen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Grundgesetz für die BRD
 - Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Raumordnungsgesetz (ROG)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Denkmalschutzgesetz NRW
 - Klimaschutzgesetz NRW
 - Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)
 - Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
 - Straße- u. Wegegesetz NRW (StrWG)
 - Baunutzungsverordnung NRW (BauNVO)
- [Anmerkung: Alle in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen]

Aus den Zielen des Umweltschutzes sind für die einzelnen Schutzgüter Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands, sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglichen sollen. Mit den in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Schutzgüter	Prüfkriterien
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe, Lärm (im Hinblick auf Teilschutzgut Wohnen), Erholungsorte/Kurorte, lärmarme, naturbezogene Erholungsräume, Naherholung
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkataster, Wald Biotopverbund, Artenschutz
Boden	schutzwürdige Böden (BK 50 GD NW), • Archivfunktion, • hohes Biotopentwicklungspotenzial, • hohe Bodenfruchtbarkeit, Altlasten, Inanspruchnahme natürlicher Böden
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen I,II,IIIA) Heilquellenschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, IIIA), Überschwemmungsgebiet (Hochwassergefahren/Hochwasserrisiko)
Klima und Luft	Luftqualität (Emissionen/Immissionen), Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit Lufthygienische Ausgleichswirkung
Landschaft	Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften, markante Kulturlandschaftselemente, Landschaftsbild, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gesetzlich geschützte Alleen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Sonstige Sachgüter (z.B. hohes Ertragspotential des Bodens)

Tab. 1: Kriterien der Schutzgutbewertung

1.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Salzkotten als Siedlungsraum dar.

1.2.2 Regionalplan

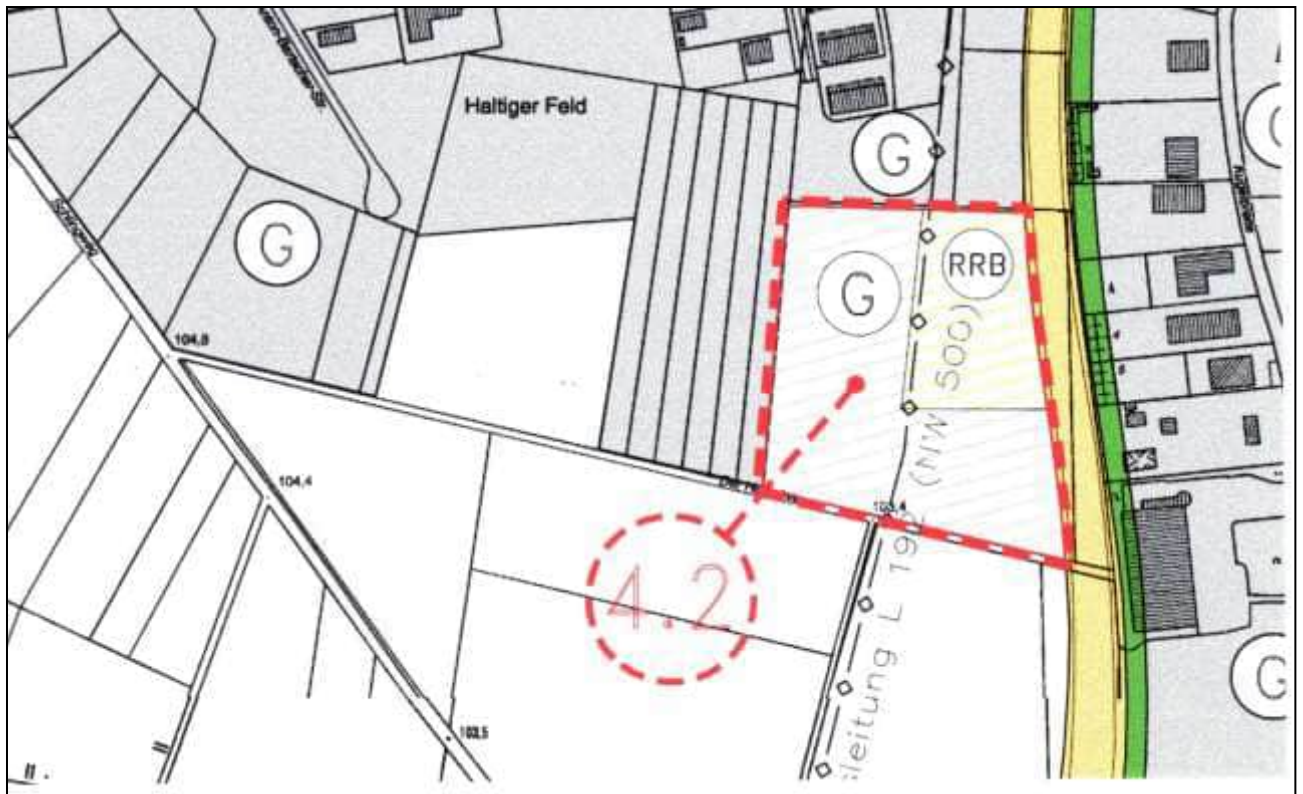
Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dar. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan

1.2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und soll nun in „Gewerbliche Bauflächen (G)“ und „Flächen für die Abwasserbeseitigung – Regenrückhaltebecken (RRB)“ und „Verkehrsfläche“ geändert werden. Unmittelbar angrenzend an die östliche Plangrenze ist die Trasse der B 1n als Verkehrsfläche dargestellt.



1.2.4 Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich liegt bisher nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Westlich angrenzend findet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SK 44 „Haltiger Feld Süd“ und nördlich angrenzend der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SK 24 „Haltiger Feld“. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SK 49 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“ wird die Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

1.2.5 Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

1.2.6 Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete
 - FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

- Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befinden sich keine Oberflächenwasser im Bereich des Vorhabenbereichs oder in der näheren Umgebung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet liegt in Nordwesten von Salzkotten an der Straße ‘Der Hohe Weg’ zwischen der geplanten Trasse der B 1n im Osten und dem vorhandenen Gewerbebereich „Haltiger Feld Süd“ im Westen. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und im Norden findet sich das Gewerbegebiet “Haltiger Feld“. Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche und im nördlichen Teilbereich um einen Grünlandbereich. Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 5,3 ha.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Bebauungsplans. Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 1 zu § 2 BauGB beurteilt.

Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Wirkfaktor Überbauung / Flächeninanspruchnahme, die Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich überschreitet. Bei den übrigen Indikatoren erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Prüfgegenstand sind sämtliche Planinhalte der Erweiterung einschließlich der erwogenen Standortalternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkung der geplanten Festlegung eines „Gewerbegebietes“ (GE) gem. § 9 BauGB werden vor diesem Hintergrund betrachtet.

Das Vorhaben wird ferner im Hinblick auf kumulative Auswirkungen hin überprüft, die sich durch die räumliche Überlagerung der Wirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Kumulative Wechselwirkungen bilden die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Faktoren ab. Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Landschaftsraum bezogen analysiert. Als Grundlage der Schutzgutbetrachtung wurden im Wesentlichen vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Schutzgut	Datengrundlage
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Immissionen	Umweltschutz in NRW/LANUV NRW
Erholungsgebiete/Kurgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Detmold-Homepage der Bezirksregierung, Detmold, Dez. 24 - Gesundheit in OWL
Naherholung	TIM online (Topografisches Informationsmanagement NRW)/ Freizeitinformationen/Wanderwege
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	
FFH-/Vogelschutzgebiete	Landschaftsinformationssammlung LINFOS – LANUV NRW Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW Naturschutzinformationen Schutzwürdige Biotop – LANUV NRW Verbundflächen, Biotopkataster LINFOS – LANUV NRW
NSG/LSG	
gesetzlich geschützte Biotop	
Lebensraumvielfalt	
Biotopverbund	
Waldinanspruchnahme	
Gesetzlich geschützte Alleen	
Artenschutz	

Boden	
schutzwürdige Böden	Fachbeitrag Schutzwürdige Böden NRW
Altlasten	
Wasser	
Oberflächengewässer	Karte der Gewässerlandschaften in NRW Lebendige Gewässer - MKULNV
Grundwasser (WSG Zonen I, II, III A)	Homepage der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenkarten, Elwas-Web – MULNV NRW
Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiko	
Klima und Luft	
Luftqualität	Klima und Klimawandel in NRW – LANUV NRW
Kaltluftentstehungspotential	
Luftmassenaustauschfähigkeit	
Landschaft	
Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften	LWL Geodaten Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum LEP
Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente	
Landschaftsbild	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW, Beschreibung Landschaftsräume
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW - LANUV NRW
lärmsarme Räume	lärmsarme Räume in NRW- LANUV NRW
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturdenkmal	LWL Geodaten Kultur
Naturdenkmal	
Bodendenkmal	
Sonstige Sachgüter	

Tabelle 2: Vorliegende Daten und Fachbeiträge

2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit

- Wohn- / Siedlungsstrukturen

Das Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordwesten von Salzkotten an der Straße 'Der Hohe Weg' zwischen der geplanten Trasse der B 1n im Osten und dem vorhandenen Gewerbebereich „Haltiger Feld Süd“ im Westen. Südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an und im Norden findet sich das Gewerbegebiet „Haltiger Feld“. Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche und im nördlichen Teilbereich um einen Grünlandbereich.

Die nächstgelegenen Wohngebäude finden sich im Bereich von Gewerbebebauungen in Entfernungen von 50 - 60 m östlich des Vorhabenbereiches. Westlich und südwestlich in einer Entfernung von ca. 750 - 800 m finden sich landwirtschaftliche Hofflächen.

- Gewerbe / Industrie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes finden sich bisher keine gewerblichen oder industriellen Nutzungen, allerdings in der näheren Umgebung sind Gewerbe- oder Industrienutzungen vorhanden. Der Bebauungsplan soll eine Erweiterung der dort vorhandenen Gewerbenutzungen möglich machen. Sowohl westlich, nördlich und östlich sind Gewerbe- und Industrieflächen mit den Gebieten „Kugelbreite“, „Berglar II“, „Haltiger Feld“ und „Haltiger Feld Süd“ angesiedelt. Auf Grundlage des Rahmenplanes Berglar-West soll hier eine systematische Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbestrukturen erfolgen.

- Verkehrsinfrastruktur

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt zunächst über die Straße „Haltiger Feld“ zur „Franz-Kleine-Straße“ und von dort zur B 1 bzw. L 636.

- Freizeit- und Erholungsnutzung

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht.

➤ Auswirkungen auf Menschen und Bevölkerung

Mit dem Bebauungsplan SK 49 ‚Erweiterung Haltiger Feld Süd I‘ werden Entwicklungen der bestehenden gewerblichen Bauflächen im Norden von Salzkotten am Gewerbestandort vorbereitet. Mit dieser Entwicklung ist die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden; die Aufstellung dient der Sicherung und Entwicklung des Gewerbestandorts der Stadt Salzkotten.

Naturgemäß werden durch die Bauleitplanung Vorhaben vorbereitet, mit denen auch bau- und betriebsbedingte Emissionen verbunden sind. Dabei können zum einen Emissionen im Zuge der Ausbauphase entstehen. Als Emissionsquellen anzuführen sind insbesondere Einsatz von Baumaschinen und -geräten sowie Transport- und Verkehrsbewegungen. Im Bebauungsplanbereich erlangen die im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz möglichen Einwirkungen durch umliegende Nutzungen wie Lärmimmissionen durch Straßenverkehr, Einwirkungen aus der Landwirtschaft über das ortsübliche Maß hinaus oder durch sonstige Gewerbebetriebe etc. keine besondere Bedeutung. Relevante Immissionen, die Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen erfordern könnten, sind nicht erkennbar. Mit der Entwicklung des Gewerbegebietes im Bebauungsplanbereich sind nutzungsbedingte Geräuschimmissionen verbunden, die sich im Bereich der bestehenden Gewerbeflächen nicht relevant auswirken.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Potentiell natürliche Vegetation

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur „Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen“ - Heft Nr. 8; 1973) wird im Bebauungsplangebiet SK 49 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft ‘Milio-Fagetum’ -Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen- gebildet. Soweit es sich um Wälder mit absoluter Buchendominanz handelt, werden sie dem Fagion-Verband zugeordnet; ihre artenarme Ausbildung wird zur mesophilen Gesellschaft des Milio-Fagetum zusammengefasst. Die Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalia-Arten in der Krautschicht sind für diese Gesellschaft bezeichnend.

Auch wenn die gesamte Bördenlandschaft eine weiträumige, geschlossene Domäne des Milio-Fagetum bildet, werden die Lößböden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; naturnahe Wälder bestehen allenfalls noch in kleinen Resten. Als häufige oder bezeichnende Ersatzgesellschaften wird ein artenarmes Carpino-Prunetum als Hecken- und das Alliario-Chaerophylletum als Saumgesellschaft angegeben. Als kennzeichnend für Dauergrünland wird hier das typische Lolio-Cynosuretum und trockenes Dauco-Arrhenatheretum angegeben.

- Naturschutz- und Landschaftsplanung

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

- Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

- Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

- Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

- Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine ‚Geschützten Biotope (GB)‘ ausgebildet.

- Landesbiotopkataster

Im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung finden sich keine Flächen, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt werden.

- Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4317-0001 „Eichfeld und Haltiger Feld westlich von Salzkotten“ mit einer Gesamtflächengröße von ca. 313 ha.

- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Im Randbereich der Vorhabenfläche wird unter den Objektkennungen FT-4317-0076-2015 und FT-4317-0073-2015 die Feldlerche (Kartierung 2014) als planungsrelevante Art angegeben. Einstufung: RL 10 3S, besonders geschützt VS-Anhang I. Funktion: Revierkartierung. Hier findet sich ebenfalls unter der Objektkennung FT-4317-0070-2015 der Feldsperling (Kartierung 2014); Einstufung: RL 10 3, Funktion: Revierkartierung und unter der Objektkennung FT-4317-0041-1998 die Wiesenweihe (Kartierung 1998); Einstufung RL 10 1, VS-Anhang 1, streng geschützt, Funktion „wahrscheinlich brütend“.

- Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der aktuellen **Nutzungsstruktur** entsprechend stellt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SK 49 im überwiegenden Bereich als Ackerfläche dar. Im nördlichen Bereich schließt das Bebauungsplangebiet mit der Fläche der derzeitigen Grünlandfläche und Ackerfläche Bereiche des Bebauungsplanes SK 24 „Haltiger Feld“, die dort als Gewerbefläche und Fläche für Abwasserbeseitigung ausgewiesen sind, mit ein.

An das Bebauungsplangelände grenzen im Süden neben dem Wirtschaftsweg Landwirtschaftsflächen an. Östlich, nördlich und westlich finden sich bereits Gewerbeflächen.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für den Vorhabenbereich selbst keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten. Lediglich in den Randbereichen finden sich frühere Vorkommen aus den Jahren 1998 und 2014.

- Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist keine Gehölzbestockung auf, welche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz erfüllt. Insofern findet grundsätzlich keine forstliche Nutzung statt.

➤ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

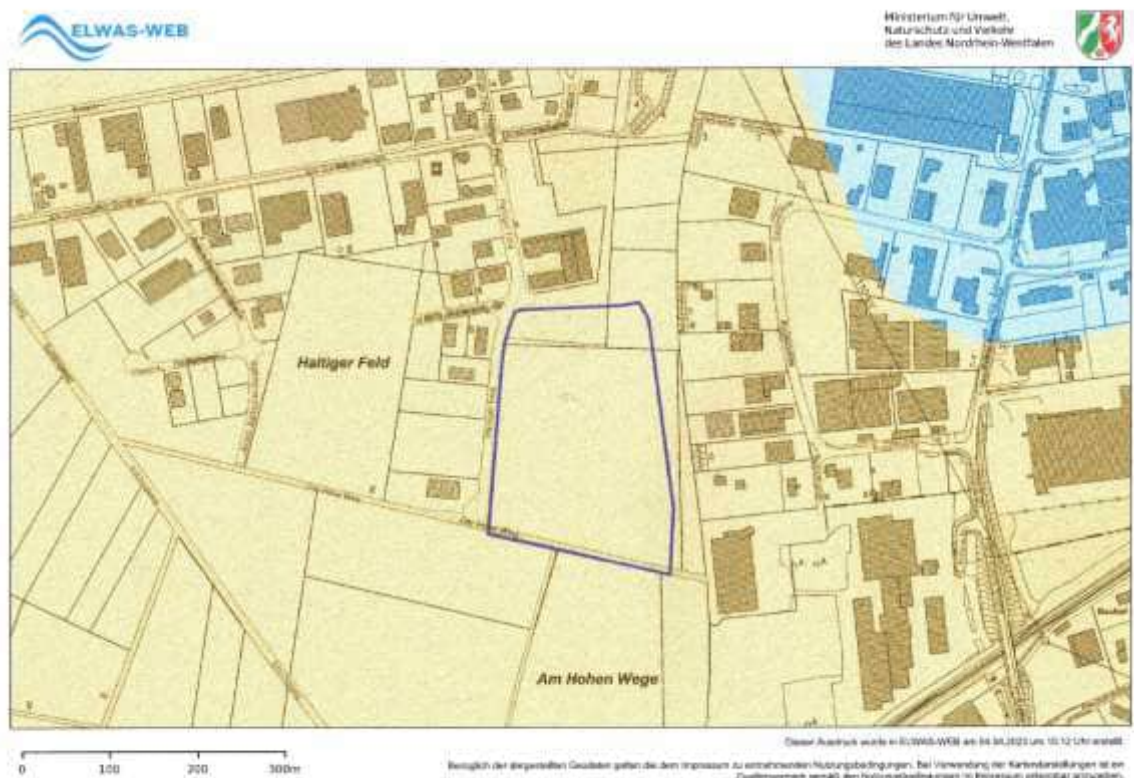
Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, von vorhandenen Naturschutzgebieten sowie sonstigen vorhandenen Schutzgebieten gem. §§ 23-27 oder 30 BNatSchG, so dass direkte Auswirkungen nicht gegeben sind. Auch über das Plangebiet hinausreichende Auswirkungen auf diesbezügliche spezielle naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen sind nicht erkennbar.

Auswirkungen auf im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführte Flächen oder auf Biotope gemäß § 42 LNatSchG sind planungsbedingt nicht erkennbar. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für den Vorhabenbereich selbst keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe auch Punkt 4 des Umweltberichts). Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Die benannten Schutz- und Entwicklungsziele der naturschutzfachlichen Planungen sowie bestehende naturschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ist im Plangebiet Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (gL 3 – L4316_G-L341GW4) als Bodentyp ausgebildet. Nach dem digitalen Auskunftssystem BK 50 NRW (Karte der Schutzwürdigen Böden, GLA 2023) wird der Bereich unter der Kategorie *‘fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit’* als schutzwürdiger Boden eingestuft. Dieser Bodentyp hat sich aus Löß z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschottern (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) entwickelt. Dieser Boden ist großflächig in den Lößböden von Erwitte bis Salzkotten in ebener bis schwach welliger Lage verbreitet. Die Ertragskraft wird als sehr hoch eingestuft; die Bodenzahlen bewegen sich in einem Rahmen von 60 bis 75 bei einer hohen Sorptionsfähigkeit. Die Böden weisen eine hohe bis sehr hohe nutzbare Wasserkapazität auf; die Wasserdurchlässigkeit ist meist mittel; z.T. kurzfristig schwache Staunässe im Unterboden. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.



Auszug aus der Bodenkarte (ELWAS-WEB, 2023)

gL 3 Gley-Parabraunerde, stellenweise Gley-Braunerde oder Parabraunerde, z.T. pseudovergleyt (L 4316-G-L341GW4)

aus Löß, z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschottern (Pleistozän) und Mergelstein (Oberkreide). Die Bodenwertzahl wird mit Wertzahl 60 - 75 angegeben. Es handelt sich um schluffige Lehm Böden großflächig in den Lößböden von Erwitte bis Salzkotten. Als Nutzungsart wird Acker angegeben. Es kann von einem hohen bis sehr hohen Ertrag ausgegangen werden.

Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Sorptionsfähigkeit ist hoch; die nutzbare Wasserkapazität wird ebenfalls mit hoch bis sehr hoch angegeben. Die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel klassifiziert. Der Boden ist empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar.

Schutzwürdigkeit: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit

Bodenartschichtung:

- ⇒ 12 - >20 dm schluffiger Lehm (utL - tL)
- ⇒ > sandiger bis toniger Lehm, Kalksteinschotter, Kalkstein, Mergelstein

BODENEINHEIT		L 4316_G-L341GW4	
		gL 3	
Bodentyp		Gley-Parabraunerde	
Grundwasserstufe		Stufe 4 – sehr tief – 13-20 dm	
Staunässegrad		Stufe 0 – ohne Staunässe	
Bodenartengruppe des Oberbodens		Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA Hauptbodenart nach BBodSchV	stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig) schluffiger Lehm (4) Lehm / Schluff
Schutzwürdigkeit der Böden	Verdichtungsempfindlichkeit	fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit hoch	
Wertzahlen der Bodenschätzung		60 – 75	hoch
Erodierbarkeit des Oberbodens		0,56	sehr hoch
Effektive Durchwurzelungstiefe		11 dm	sehr hoch
Nutzbare Feldkapazität		193 mm	sehr hoch
Feldkapazität		363 mm	hoch
Luftkapazität		110 mm	mittel
Kationenaustauschkapazität		218 mol+/m ²	hoch
Optimaler Flurabstand		sehr hoch – Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand	

Im Plangebiet sind nach heutigem Kenntnisstand keine Bodenbelastungen im Forma von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

➤ Auswirkungen auf Böden

Mit der zur Nutzung des Vorhabenbereiches verbundenen Errichtung baulicher Anlagen sind Auswirkungen auf das Bodenpotential und die geologischen Verhältnisse verbunden. Das Schutzgut Boden wird beeinträchtigt durch Versiegelungen zuvor unverbauter Flächen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich vollständig verloren.

Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

Die Bodenschutzbelange im Sinne des § 1a (2) BauGB sind unter Berücksichtigung der §§ 1FF Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der §§ 1ff Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden; die Wieder- bzw. Umnutzung von versiegelten oder sanierten Flächen ist vorrangig zu behandeln. Ferner sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG zu schützen.

Im Bebauungsplangebiet handelt es sich um die Böden der Schutzkategorie - *fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*, die im Raum hochpräsent sind; die Erheblichkeit wird als marginal eingestuft, da die relativ geringe Ausdehnung des Bebauungsplangebietes einer großflächigen Verbreitung der Gley-Parabraunerde (gL 3) gegenübersteht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SK 49 sind mit zusätzlichen Flächenversiegelungen umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten; eine Begrenzung wird im verbindlichen Bauleitplanverfahren durch die Festsetzung einer entsprechend ausgerichteten Grundflächenzahl erfolgen. Der Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von bereits anthropogen veränderten Brachflächen (Gewerbe- oder Industriebrachen) ist für den Planbereich nicht anwendbar, da derartige Strukturen hier nicht vorhanden sind.

Nachteilige Bodenveränderungen sind durch die Planung über die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

- Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Fließgewässer finden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das Niederschlagswasser von neu bebauten oder befestigten Grundstücken ortsnahe versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes SK 24 „Haltiger Feld“ wurde ein Bodengutachten auch für den jetzigen Geltungsbereich erstellt, welches zu dem Ergebnis kam, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund der Bodenverhältnisse innerhalb des Plangebietes und im Umfeld nicht möglich ist. Das im GE-Bereich anfallende Niederschlagswasser wird daher über das in der Straße „Haltiger Feld“ liegende Trennsystem in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet. Es ist ein Becken in offener Bauweise mit einem Fassungsvermögen von 5.200 m³ bereits nördlich an der Straße „Berglar“ vorhanden. Für die Regenwasserkanalisation ist ein Regenklärbecken vorgesehen, um etwaige Verschmutzungen aus dem Regenwasserkanal aufzufangen und sie dem Gruppenklärwerk Verne zuzuführen.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse kann der als GE* festgesetzte Bereich nicht mehr an das vorhandene Trennsystem angeschlossen werden. Daher ist das anfallende Wasser von Dächern und versiegelten Flächen in das festgesetzte Regenwasserrückhaltebecken einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan vorgesehen.

Die Abwasserentsorgung ist im genehmigten Generalentwässerungsplan für die geordnete Entwässerung des Gesamtgebietes Haltiger Feld (zwischen Berglar – Weg und Bahnlinie) geregelt. Das anfallende Schmutzwasser wird dabei über entsprechende Zuleitungskanäle dem Gruppenklärwerk Verne zugeführt.

➤ Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Oberflächengewässer sind im Bereich des Vorhabenbereiches nicht vorhanden. Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie auf Heilquellenschutzgebiete sind nicht gegeben, da der Vorhabenbereich weder in einem Wasserschutzgebiet, einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Heilquellenschutzgebiet liegt. Mit einer zusätzlichen Überbauung von Freiflächen ist i.d.R. eine graduelle Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschlagsversickerung verbunden. Bei Anwendung der einschlägigen Vorgaben des § 44 Landeswassergesetz sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Grundwasserfließrichtungen oder Grundwasserflurabstände bleiben unbeeinflusst. Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

• Klima / Luft

Die folgenden Klimawerte sind dem Klimaatlas NRW sowie den Erläuterungen zur Hydrogeologischen Karte NRW entnommen. Das gemäßigte Klima des Untersuchungsgebietes weist einen vorwiegend atlantisch geprägten Charakter auf und ist gekennzeichnet durch milde Winter und geringe jährliche Temperaturschwankungen.

Die langjährige mittlere Temperatur beträgt 10,2 Grad Celsius (Zeitraum 1991-2020); in der Sommerperiode liegt die mittlere Temperatur bei 17,9 Grad und in der Winterperiode bei 2,7 Grad. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen hier bei jährlich durchschnittlich 775 mm. Auf die Vegetationsperiode entfallen hiervon ca. 220-240 mm. In der Vegetationsperiode herrscht häufig ein Niederschlagsdefizit; der hiermit verbundene periodische Wassermangel stellt einen wichtigen landschaftsökologischen Klimafaktor dar. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen muss empirisch als gering angesehen werden. Geringfügig höhere Konzentrationen sind ggf. im Bereich entlang der regionalen Straßentrassen anzunehmen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung wird die Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge im Bereich der Straßen jedoch nur eine untergeordnete Rolle einnehmen.

➤ Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (Geruchs- und Staubeentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten sehr geringen Größe des Vorhabenbereiches sind keine grundlegenden Veränderungen im Vergleich zum bislang bestehenden Zustand zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

- Naturraum

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegt der Änderungsbereich 2.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 542. „Hellwegbörden“. Die Vorhabenbereiche selbst sind der Untereinheit 542.13 „Geseker Unterbörde“ zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: *Fast ebene, kaum merklich nach N geneigte Lehmplatten, die in ihrem Kern aus Geschiebelehm bestehen, fast überall jedoch von einer Lößdecke wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Zahlreiche nach N strömende Gewässer, die zum großen Teil am südlichen Rand des Gebietes an der Grenze zur Kalkhochfläche entspringen und flache, weite versumpfte Niederungen bilden, gliedern die Börde und bedingen ein kennzeichnendes Landschaftsgefüge, das aus schwach gewölbten Lehmplatten und weiten feuchten Niederungen besteht. Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf meist basenhaltigen, z.T. gleyartigen Braunerden der Lehmplatten frische Buchenmischwälder und andere artenreiche frische bis feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, die heute jedoch zum großen Teil nicht mehr erhalten, sondern durch Ackerland ersetzt wurden .* ...

- Landschaftsbild

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Verne, Flur 5 südlich angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen „Haltiger Feld“. Westlich und südlich begrenzen Straßenparzellen den Bereich; im Osten findet sich die geplante Trasse der B 1n.

Südlich der Straße „Der Hohe Weg“ finden sich großflächige Ackerbereiche, die bis an die Bahnlinie reichen. Das Landschaftsbild ist hier also überwiegend durch Gewerbebereiche und landwirtschaftliche Flächen geprägt. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrschen Gewerbestrukturen überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

- Kulturlandschaften

Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

➤ Auswirkungen auf die Landschaft

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes SK 49 werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Gewerbekomplexes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Acker und Grünland wird in Baugrundstücke mit Gewerbegebäuden umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an bestehenden Gewerbeflächen an und stellen keine neuen bzw. zusätzlichen Gewerbeansätze im Außenbereich dar. Der Änderungsbereich fügt sich in die bestehenden Strukturen ein. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

➤ Auswirkungen auf Kulturlandschaften

Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung, daher sind Auswirkungen hier ausgeschlossen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bau- und Bodendenkmale

Im Vorhabenbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt.

- Kultur- und Sachgüter

In Anlehnung an das UVP-G soll neben den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter auch die Wirkung auf Kultur- und Sachgüter erfasst, beschrieben und bewertet werden. Als Beispiele hierfür werden Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile angeführt. Im Vorhabenbereich sind allerdings nach heutigem Kenntnisstand keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmale vorhanden. Im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes sind allerdings Fundstellen bekannt oder werden dort vermutet. Daher sind in diesem Plangebiet die vorgesehenen Bodeneingriffe somit gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW als vermutete Bodendenkmäler genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler (siehe Stellungnahme LWL – Archäologie für Westfalen vom 17.01.2023). Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

➤ Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale

Da im Vorhabengebiet keine Bau- und Bodendenkmale bekannt sind, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

➤ Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach der Lage des Vorhabenbereiches sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten. Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind im Planbereich nicht berührt. Ergänzend kann auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Meldepflicht gem. §§ 15,16 DSchG bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, hingewiesen werden. Diese Vorgaben werden in der Aufstellung des Bebauungsplanes gesetzeskonform mit aufgenommen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden können.

2.1.8 Nichtdurchführung der Planung

Nach Anlage 1 zu § 2 BauGB ist nach Nr. 2.a auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Die sogenannte Nullvariante wird als Vergleichsfall im Rahmen der Alternativenprüfung dargestellt, und dient als Referenzzustand für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die Nullvariante als Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung hätte zur Folge, dass der Möglichkeit einer Gewerbeerweiterung der Kernstadt von Salzkotten mit Schaffung von zusätzlichen Flächen nicht nachgekommen werden kann.

Wenn bei einer kurzfristigen Betrachtungsweise von der Prämisse ausgegangen wird, dass im Vorhabenbereich keine Ausweisung der vorgenannten Flächen erfolgen wird, so lassen sich unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen keine Tendenzen erkennen, die den Schluss zulassen, dass Entwicklungen eintreten, die deutlich vom bisherigen Zustand abweichen werden. Die landwirtschaftliche Fläche wird auch weiterhin bewirtschaftet. Alternativflächen und Reserven für Gewerbeflächen sind in dieser Größenordnung nicht vorhanden bzw. stehen dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung.

2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung

Infolge der Ausweisung des Bebauungsplangebietes können Auswirkungen auf Menschen durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich befristet. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Da hier im umliegenden Bereich bereits ein Gewerbebereich vorhanden ist, wirken bereits Geräusch-Immissionen durch die dort vorhandenen Gebäude und Straßen auf das Umfeld ein, die sich durch die Erweiterung nicht wesentlich verändern werden.

Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren. Aufgrund der baulichen Vorprägung des Raumes und der Sichtverschattung (Nichteinsehbarkeit) von Norden, Westen und Osten sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zwar vorhanden, aber da sich das Gewerbegebiet in diese Umgebung einfügt, sind diese als begrenzt anzusehen.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Flächen, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wird durch die gewählte Planungsvariante mit flächenhaft begrenztem Umfang und der vollumfänglichen Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen wertgebender Habitatstrukturen und -elemente sowohl quantitativ als auch qualitativ auf ein Minimum beschränkt.

2.2.3 Emissionen und Immissionen

Als Emissionsquellen anzuführen sind der Einsatz von Arbeitsmaschinen und -geräten sowie zusätzliche Verkehrsbewegungen während der Bauphase und die bereits bestehenden Quellen der Gewerbeflächen im Umfeld. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich in Verne bzw. südlich der B 1 im Bereich „Westring“ (Entfernungen von ca. 950 m). Der lt. Entwurf des Regionalplans zukünftige Ortsrand von Verne ist vom geplanten Gewerbegebiet mehr als 850 m entfernt. Daher sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschl. menschliche Gesundheit) verbunden.

2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen

Haushaltsähnliche Abfälle werden durch Anschluss an die kommunale Müllabfuhr einer ordnungsgemäßen Entsorgung über die Pflichtrestmülltonne zugeführt. Bei den gewerblichen Abfällen besteht für den Gewerbetreibenden kein Anschluß- und Benutzungszwang für die Verwertung.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt

Das Planvorhaben unterliegt nicht der Störfallverordnung. Es werden keine umweltrelevanten Stoffe hergestellt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nach dem derzeitigen Stand der Vorhabenplanung nicht zu erwarten.

2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen

Die betrachteten Umweltschutzgüter sind im aktuellen Zustand Ausschnitte aus dem anthropogen überprägten Naturhaushalt des Landschaftsraumes. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Umweltmedien grundsätzlich vielfältige Wechselbeziehungen. So bestehen z.B. wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Lokalklima und Vegetationsausbildung ebenso wie zwischen Wasserhaushalt, Ausbildung der Bodentypen und über beide Faktoren auf die Ausbildung der Vegetation der verschiedenen Standorte. In Abhängigkeit hiervon wiederum bestehen unterschiedliche Habitatstrukturen für die Tierwelt.

Alle diese Standortfaktoren wiederum sind nutzungsbedingt zumeist weitgehend verändert und modifiziert. Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, sind weiterhin in unterschiedlichem Maß durch bestehende Vorbelastungen geprägt und die Summe aller Faktoren und Wechselwirkungen charakterisieren den momentanen Ist-Zustand der Umwelt. Die für die Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens relevanten regelmäßig auftretenden und charakteristischen Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Umweltmedien wurden bereits in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

Landschaftsraumbereiche des Plangebietes, Habitatstrukturen sowie Biotoptypen, die aufgrund ihrer Eigenart und/oder aufgrund einer besonderen schutzgutübergreifenden Wechselwirkung eine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit gegenüber dem Planvorhaben aufweisen, befinden sich nicht im Bereich des geplanten Vorhabens. Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien sind somit nicht erkennbar.

Sonstige Vorhaben in benachbarten Gebieten sind nicht bekannt und in angrenzenden Bereichen bestehen keine dokumentierten Umweltprobleme. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, die über den Schutzanspruch der in den angrenzenden Gebieten hinausgehen, liegen nicht vor. Natürliche Ressourcen werden innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche nicht weitergehend in Anspruch genommen.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel

Die nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase sehr gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen. Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen und Trockenperioden sein. Hier ist allerdings von einer sehr geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Das Erfordernis des Klimaschutzes ist grundsätzlich nach § 1a (5) BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) Bestandteil der Bauleitplanung und findet in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB Berücksichtigung.

Für die Belange des Klimaschutzes werden in den Bebauungsplan diverse Vorgaben aufgenommen:

- Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt
- Photovoltaikpflicht auf nutzbaren Dachflächen bis zu 50%
- Dachbegrünung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern bis 20° Dachneigung
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in Randbereichen der Verkehrsflächen

Ferner sind auch auf der nachgeordneten Ebene der Baugenehmigungsplanung durch entsprechende energiefachrechtliche Vorgaben (siehe: EEWärmG, EnEV) sowohl für die Nutzung regenerativer Energie als auch im Hinblick auf die energetischen Gebäudestandards hinreichende Ansätze zur Berücksichtigung der Klimaschutzelbelange gegeben. Daher werden zusätzliche Festsetzungen zur Energieeinsparung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien für Gebäudeneubauten nicht getroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (z.B. Geruchs- und Staubentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse ist durch die Vorbelastung des GE-Gebietes nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen.

Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten geringen Größe des Geltungsbereiches sind keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Eine signifikante Zunahme von Emissionen kann ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Bebauungsplangebiet das bestehende Freilandklimatop nicht erhalten bleibt. In diesem Bereich ist davon auszugehen, dass sich im Zuge der Bebauung das bestehende Freilandklimatop zum Siedlungsklimatop mit geringfügig modifiziertem Temperaturverhalten sowie eingeschränktem vertikalen Luftaustausch hin verändert. Erhebliche Auswirkungen sind im Hinblick auf das Siedlungsklima insgesamt nicht zu erwarten.

2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Eingriffsbewertung und Kompensation

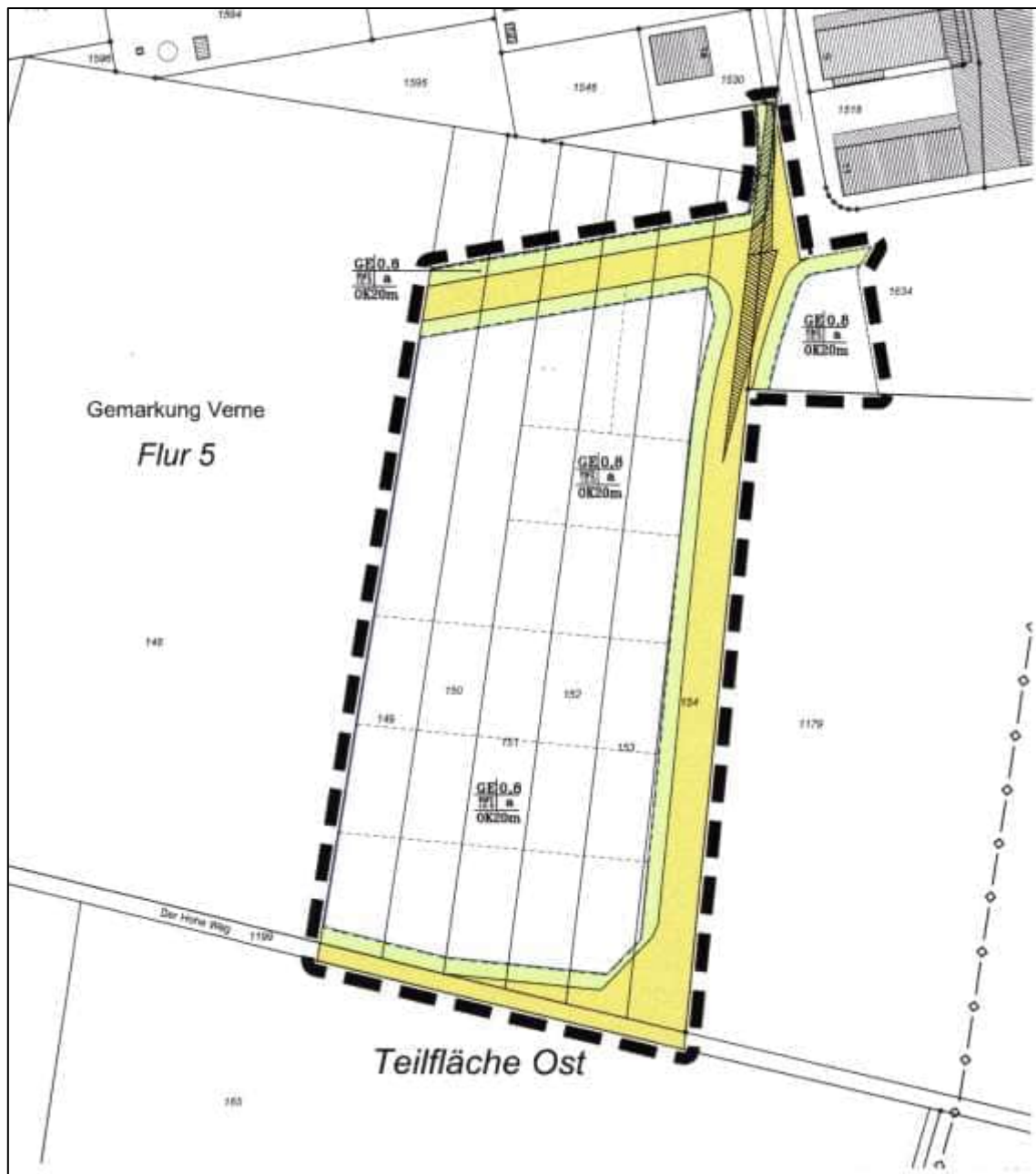
Die folgenden Ausführungen basieren auf den Festsetzungen des Bebauungsplanes SK 49 'Erweiterung Haltiger Feld Süd I' der Stadt Salzkotten in der Offenlegungsfassung. Vom Bebauungsplan SK 49 rühren weitere dauerhafte Veränderungen durch die zusätzlich festgesetzten Gewerbeflächen (GE) und die damit verbundene Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbebereiche her. Diese umfassen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Biotop.

Neben dem Verlust einer 5,3 ha großen Teilfläche mit Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere sind insbesondere der Verlust der Bodenfunktion an einem landwirtschaftlichen Produktionsstandort, die Auswirkungen auf das Wasserrückhaltevermögen und die Grundwasserneubildung zu nennen.

Der Beurteilung des Eingriffes im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes NW wird die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 49 zugrunde gelegt. Zur Wichtung der Eingriffserheblichkeit ist die Intensität der Inanspruchnahme von Freifläche in Relation zur Empfindlichkeit der jeweils festgesetzten Biotoptypen zu setzen. Bei der Bewertung des Ist-Zustandes werden im nördlichen Teilbereich die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne SK 24 "Haltiger Feld" und SK 44 „Haltiger Feld Süd“ zugrunde gelegt.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan SK 24 „Haltiger Feld“



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan SK 44 „Haltiger Feld Süd“

Die Eingriffsbewertung erfolgt auf der Grundlage des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW veröffentlichten Bewertungsverfahrens (LANUV NRW: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung; Recklinghausen, 2008). Bei dem gewählten Verfahren werden den betroffenen Biotoptypen je nach Ausprägung qualitativ differenziert Wertstufen (Skala von 0 - 10) zugeordnet, welche der Bedeutung der Habitatfunktion des Biotops entsprechen.

Die jeweiligen Wertstufen werden mit der Flächengröße der betroffenen Biotoptypen multipliziert und zu einem Gesamtwert addiert. Die Ist-Situation und Planungs-Situation stellen sich quantitativ und qualitativ entsprechend den beigefügten tabellarischen Bilanzen dar.

A. Ausgangssituation Bebauungsplan SK 49 'Erweiterung Haltiger Feld Süd I '							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächentyp lt. Bestands- /Bewertungs- plan	Code- nummer (Lt. Biotop- typenliste)	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop- wertliste)	Korrekturfaktor	Gesamt- wert (Sp5 x Sp6)	Einzel- flächenwert (Sp4 x Sp7)
HA 0	3.1	Acker	44.460	2	---	2	88.920
VF 0	1.1	Straßenfläche versiegelt	880	0	---	0	0
HC 0	2.1	Bankette	440	1	---	1	440
SB	1.2	Überbaubare Grundstücksfläche SK 24 und SK 44 mit nachgeschalteter Regenrückhaltung	3.013	0,5	---	0,5	1.448
HJ 0	4.3	Nicht überbaubare Grundstücksfläche SK 24 und SK 44	754	2	---	2	1.506,5
SE 0	9.1	Ver- und Entsorgungsanlage Regenrückhaltebecken	3.600	2	---	2	7.200
Gesamtfläche			53.147				
Gesamtflächenwert			99.514,5				

B. Planungssituation Bebauungsplan SK 49 'Erweiterung Haltiger Feld Süd I'							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächentyp lt. Bestands- /Bewertungs- plan	Code- nummer (Lt. Biotop- typenliste)	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotop- typenwertliste)	Korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp5 x Sp6)	Einzel- Flächen- wert (Sp4 x Sp7)
SB	1.2	Überbaubare Grundstücksfläche mit Regenwassereinleitung	27.913	0,5	---	0,5	13.956,5
HJ 0	4.3	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (ohne Anpflanzung)	5.419	2	---	2	10.838,0
HJ 0	4.4	Private Grünflächen Flächige Anpflanzung	1.560	5	---	5	7.800,0
SE 0	9.1	Ver- und Entsorgungsanlage Regenrückhaltebecken	17.084	2	---	2	34.168,0
VA	1.1	Verkehrsflächen	1.171	0	---	0	0
Gesamtfläche			53.147				
Gesamtflächenwert			66.762,5				

C. Gesamtbilanz Bebauungsplan SK 49 'Erweiterung Haltiger Feld Süd I'	
A. Gesamtwertzahl Bestand	99.514,5
B. Gesamtwertzahl Planung	66.762,5
Bilanz (B - A)	- 32.752,0

Ausgehend von den Flächen- und Wertansätzen entsprechend den Festsetzungen des B-Planes SK 49 der Stadt Salzkotten ergibt sich nach der gewählten Bewertungsmethodik für die Ausgangssituation eine Gesamtwertzahl von 99.514,5 Wertpunkten. Für die zukünftige Situation entsprechend der städtebaulichen Planung bzw. den Festsetzungen der Erweiterung des Bauleitplanes kann ein Gesamtwert von 66.762,5 Wertpunkten ermittelt werden.

Im Vergleich zur Ist-Situation ergibt sich damit beurteilungsrelevant ein Kompensationsdefizit von 32.752 Wertpunkten. Dieser Kompensationsbedarf soll auf einer geeigneten Fläche, die sich im Eigentum des Golfclubs befindet, ausgeglichen werden. Diese externe Kompensationsfläche befindet sich in der Gemarkung Thüle, Flur 4, Flurstücke 12, 53, 61, 73, 93-95, 97, 99, 104 tlw. und 105 tlw..Die Stadt Salzkotten hat für Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt 240.000 Ökopunkte vom Golfclub erworben, wobei das Grundstückseigentum unberührt bleibt. Diese Fläche ist vom Kreis Paderborn unter der Kennziffer SK 085 genehmigt und anerkannt. Es sind hier noch 60.000 m² verfügbar.



Lage der externen Kompensationsfläche östlich von Thüle im Bereich des Golfplatzes

Die Fläche befindet sich östlich von Thüle im Bereich des Golfplatzes und wird als genehmigten und anerkannten Kompensationsflächenpool mit der Kennziffer SK 085 und dem Aufwertungspotential von 4 Wertpunkten geführt. Die Flächen befinden sich zwischen dem Stangenweg im Norden, der Eschenstraße im Süden und Im Nordfeld im Westen und umfasst mehrere Teilflächen.

Bei einem durchschnittlichen Aufwertungspotential von diesen geeigneten externen Maßnahmen in Höhe von 4 Wertpunkten je Quadratmeter entspricht diese Fläche einem Kompensationsdefizit von insgesamt 240.000 Wertpunkten. Aufgrund der räumlichen Situation ist auf den Flächen die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wald/Aufforstungsfläche durchgeführt worden.

Von den insgesamt noch verfügbaren 240.000 Wertpunkten werden nun 32.752 Wertpunkte dem Kompensationsdefizit des Bebauungsplans SK 49 zugeordnet, wobei dann noch 207.248 Wertpunkte verbleiben.

Die mit dem Planvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind damit naturschutzrechtlich als hinreichend kompensiert anzusehen und es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG / LNatSchG.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen

Anlass für die Planung ist die weiterhin große Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in Salzkotten, die sich insbesondere dadurch ausdrückt, dass durch die Auffüllung der Gewerbeflächen der SK 24 und SK 44 in Salzkotten kaum noch Gewerbeflächen verfügbar sind und somit neue Flächen benötigt werden. Der überwiegende Teil der planungsrechtlich abgesicherten Gewerbeflächen ist bebaut oder als betriebsgebunden anzusehen. Daher gibt es derzeit keine Alternative zu der unverändert anhaltenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken und zur Umwandlung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das Plangebiet ist eine systematische Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbegebiete „Haltiger Feld“ und „Haltiger Feld Süd“ aufgrund des Rahmenplanes „Berglar-West“. Deshalb ist es nicht realistisch anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Standortalternativen in Betracht zu ziehen, da diese Fläche auch rechtskräftigen Regionalplan und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ vorgesehen ist.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Insgesamt sind querschnittsorientiert im Hinblick auf die beurteilungsrelevanten Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung aller aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sind für den hier in Rede stehenden Planungsinhalt nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht notwendig. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Hinblick auf die im BauGB § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet so die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse. Der Umweltbericht erfasst in sachgerechter und angemessener Weise unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissenstandes, der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die hiernach ermittelbaren Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und damit nur die nach heutigem Kenntnisstand absehbaren konkreten Folgen des beurteilten Bauleitplanes.

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Methodik einer Umweltprüfung beinhaltet die Überlagerung der Schutzgüter und ihrer Bewertungen mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität. Die daraus resultierenden Konflikte werden ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern Art, Lage und Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die zu erwartende Probleme und auch deren Erheblichkeit zu minimieren haben.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Relevante Defizite bei der Auswertung des Informations- und Datenmaterials werden nicht gesehen. Sonstige entscheidungsrelevante Umweltfaktoren oder ein weitergehendes Untersuchungserfordernis sind für diesen Verfahrensschritt nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Realisierung der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes SK 49 erfolgt auf der nachgelagerten konkreten Zulassungsebene und ist somit nach den Anforderungen der beachtlichen bauordnungsrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der genehmigungsbezogenen Anforderungen an das Vorhaben werden ebenfalls auf dieser Ebene geregelt. Hierzu sind daher keine Maßnahmen des Monitoring i.S. des BauGB erforderlich. Die immissionsschutz- und bauordnungsrechtlich notwendigen Kontrollen der Nutzung und ihrer Emissionen erfolgt jeweils durch die zuständigen Fachbehörden.

Im Übrigen sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes SK 49 entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Für die Überwachung weiterer unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen wird um entsprechende Hinweise der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten. Hieraus können sich evtl. weitergehende Erfordernisse ergeben. Da die Stadt Salzkotten keine umfassende Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Fachbehörden gebeten, entsprechende umweltrelevante Informationen an die Stadt Salzkotten weiterzuleiten.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 03.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes SK 49 „Erweiterung Haltiger Feld Süd I“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.11.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2022 bis zum 20.01.2023 einschließlich durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ein „Gewerbegebiet“ (GE) mit Flächen für Versorgungsanlagen „Flächen für die Abwasserbeseitigung - Regenrückhaltebecken“ und Straßenverkehrsflächen fest.

Der dargestellte Bebauungsplanbereich des Planvorhabens wird derzeit als Ackerfläche und als Wiesenfläche bewirtschaftet und genutzt. Der nördliche Teilbereich findet sich bereits mit seinen Festsetzungen als GE-Fläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung Rückhaltung von Niederschlagswasser in dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet SK 24 „Haltiger Feld“ der Stadt Salzkotten.

Als Resümee der Umweltprüfung ist querschnittsorientiert zusammengefasst festzustellen, dass nach eingehender Sachverhaltsprüfung der Vorhabenbereich bei Einhaltung der erforderlichen Grundvoraussetzungen und vergleichbarem Zielerfüllungsgrad die konfliktärmste Planvariante darstellt und realistische anderweitige Planungsmöglichkeiten, insbesondere Standortalternativen nicht bestehen. Die technisch-wirtschaftlich optimale Variante kommt zur Anwendung und der Flächenbedarf wird auch hierdurch auf ein Mindestmaß reduziert.

Mit dem Planvorhaben wird keines der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, umwelt- und naturschutzrechtlich begründete Schutz- und/oder Entwicklungsziele werden vorhabenbedingt nicht berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand entstehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die nicht durch die Regelungen des Bebauungsplanes wirksam gemindert oder ausgeglichen werden könnten.

3.4 Referenzliste der Quellen

Für die Umweltprüfung sind als Quellen genutzt worden:

- Bez.-Reg. Detmold, Regionalplan (2004) und Entwurf Regionalplan OWL (2020)
- Stadt Salzkotten Flächennutzungsplan, Begründung zum Bebauungsplan SK 49
- LANUV NRW, Linfos / Landschaftsinformationssystem
- GD, Geologische Karten, Bodenkarten
- Messtischblätter des Landes NRW
- Elwas-Web – MULNV NRW

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für das Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SK 49 liegt im Bereich vom Messtischblatt 4317-1 (Geseke). Vertreten sind die Lebensraumtypen (LRT) Äcker und Gebäude.

4.1 MTB 4317 Quadrant 1 - Geseke

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4317 Quadrant 1 -Geseke- 1 Säugetierart, 45 Vogelarten, 1 Weichtierart und 1 Farn-, Blütenpflanzen- und Flechtenart als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatsprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatsprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gebaeu / Gebäude

Aeck / Äcker, Weinberge

Folgende planungsrelevante Arten (1 Säugetierart und 26 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4317/1 angegeben:

Säugetiere:

Abendsegler

Vögel:

Sperber, Feldlerche, Wiesenpieper, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Saatkrähe, Wachtel, Wachtelkönig, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Rotmilan, Großer Brachvogel, Feldsperling, Rebhuhn, Uferschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kiebitz

	Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
	Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
	Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4317/1 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatansprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen des Vorhabenbereiches festgestellt werden:

Feldlerche
Turmfalke
Kiebitz

Mäusebussard
Rauchschwalbe

Mehlschwalbe
Feldsperling

- (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

4.2 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen

Feldlerche

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Bördelandschaften, im westlichen Münsterland und in der Medebacher Bucht. Geschätzter Gesamtbestand unter 100.000 Brutpaare (2015)

Feldlerchen bevorzugen als Bodenbrüter niedrige aber gut strukturierte Gras- und Krautfluren mit einer Vegetationshöhe von 15 – 20 cm auf trocknen bis frischen oder wechselfeuchten Böden in weitestgehend offenen Landschaften mit geringer Horizontabschirmung. Besonders hohe Brutdichten werden auf Böden mit karger Vegetation, mit einem hohen Anteil an Offenbodenstellen (MKULNV 2013) erreicht. Typische Habitate der Feldlerche sind Äcker, Brachen und Magergrünland mit nicht zu dicht stehender, teilweise schütterer Krautschicht. In NRW werden höchste Brutdichten auf schafbeweideten Magerrasen und Ackersukzessionsbrachen erreicht. In den ackerbaulich genutzten Brutgebieten der Feldlerche stellen Winterweizen und Hafer zu Beginn der Brutperiode im April günstigere Bedingungen im Vergleich zu den schnell wachsenden Kulturen wie Gerste oder Triticale dar. Im Jahresverlauf werden mit dem Aufwachsen des Getreides auch diese Kulturen ungünstig für die Feldlerche und es findet eine Umsiedlung oder Zweitbrut in zu dieser Zeit offeneren Bereichen statt (insbes. Mais).

Besonders bevorzugt werden Ackerschläge mit Störstellen bzw. Kümmerwuchs. Außerhalb der Kulturen werden lückige Ackerbrachen ganzjährig priorisiert. Im Allgemeinen günstige Brut-, Nahrungs- und Jungenaufzuchtbedingungen für die Feldlerche finden sich im Ackerland mit hoher Kulturrendiversität und reichem Angebot an extensiv genutzten / gepflegten Grenzlinien wie Ackerrandstreifen, breiten Wegsäumen und Graswegen (MKULNV 2013). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (sog. „weite Angrenzung“) und nicht nur das Bodennest. Die Feldlerche ist im Allgemeinen reviertreu. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der phänologisch bedingten Änderung der Höhe und Dichte der Vegetation kommt es häufig zu Revierschiebungen während der Brutzeit. Feldlerchen verbringen die Nacht am Boden, dabei nächtigen Männchen während der Brutzeit in Nestnähe. Die Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten.

Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungshabitate durch direkten Flächenentzug und andere Wirkfaktoren wie Horizontabschirmung oder Vernichtung von obligatorischen Nahrungsquellen beeinträchtigt oder gestört werden, hat das Vorhaben keinen negativen Einfluss auf die lokale Population der Feldlerche (Betrachtungsebene: Gemeindegebiet). Da ebenfalls keine obligatorischen Nahrungshabitate gefährdet oder zerstört werden, kann eine ökologische Funktion des Vorhabenbereichs als essenzielles Habitatelement ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen der Feldlerche durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Mäusebussard

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand 9.000 – 17.000 Brutpaare (2015)

Der Mäusebussard gilt unter den Greifvögeln als Generalist mit wenigen Ansprüchen an das Habitat. Als Nisthabitat werden Gehölze aller Art oder Wälder benötigt; in der reinen Agrarlandschaft reichen starke Einzelbäume oder Baumgruppen (SÜDBECK et al. 2005). Jagdgebiete sind offene Bereiche außerhalb oder größere Lichtungen innerhalb von Wäldern.

Status in den Plangebieten: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Mehlschwalbe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
V-RL:	-
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand in allen Naturräumen flächendeckend vertreten.
Geschätzter Gesamtbestand:	ca. 100.000 – 150.000 Brutpaare (LANUV 2015)
Population im Kreis Paderborn:	5.000 – 10.000 Brutpaare
Betrachtungsebene der lokalen Population:	Gemeindegebiet

Die Mehlschwalbe brütet in selbstgebauten Lehmnestern, welche an Gebäuden angebracht werden. Als Nahrung dienen Insekten, die während des Fluges aufgenommen werden. Da insbesondere Lufträume über Gewässern aufgrund der thermischen Situation häufig als Jagdgebiet dienen, kann eine Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Da weder Gebäude die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe dienen noch essentielle Jagdhabitate durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Turmfalke

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: nicht gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

Rauchschwalbe

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand 100.000 – 150.000 Brutpaare (2015)

Da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Feldsperling

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	besonders geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: Gesamtbestand unter 100.000 (LANUV 2015) mit Schwerpunkten in der Nordhälfte von NRW vom Niederrheinischen Tiefland bis zum Weserbergland.

Der Feldsperling ist ein Charaktersperling der bäuerlichen Kulturlandschaft und ist eng an offene Agrarflächen gebunden. Im Gegensatz zu Haussperling, der als Brutplatz Nischen in und an Gebäuden nutzt, ist der Feldsperling ein Baum- oder Gebüschbrüter (hier auch Ruhestätten). Es werden auch Höhlen bzw. Nistkästen als Fortpflanzungsstätte angenommen. Bei der Nahrungssuche können sie Entfernungen von über 300 m zurücklegen; somit ist der Aktionsraum des Feldsperlings im Gegensatz zu den meisten anderen Singvögeln verhältnismäßig hoch. Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings in Mitleidenschaft gezogen werden noch essentielle Habitatelemente zerstört werden.

Kiebitz

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus:	streng geschützt
Gefährdung:	RL NRW: gefährdet
Erhaltungszustand in NRW:	ungünstiger Erhaltungszustand mit Abwärtstrend
V-RL:	Art 4 (2) Der Kiebitz fehlt in NRW in den Mittelgebirgslagen. Im Tiefland ist er flächendeckend verbreitet. Geschätzter Gesamtbestand < 12.000 BP (2015)

Der Kiebitz ist ein typischer Vogel der offenen, grünlandgeprägten Kulturlandschaft. Wichtige Habitatstrukturen sind weitestgehend gehölzfreie, ebene Flächen mit schütterer und niedriger Vegetation auf häufig grundwassernahen Böden (SÜDBECK et al. 2005). Die erhöhte Bodenfeuchtigkeit verhindert ein rasches Aufwachsen der Vegetation im Frühjahr. Beim Kiebitz sind in den letzten Jahren gehäuft Ackerbruten zu verzeichnen; der Bruterfolg fällt in Abhängigkeit an die Bewirtschaftungsweise niedrig aus. Die ortstreuen Kiebitze suchen solche Ackerflächen auf, die vormals Grünland bzw. Feuchtgebiete waren und umgebrochen wurden. Auf der Fläche des Vorhabenbereiches konnten keine Vorkommen des Kiebitzes festgestellt werden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird ein Areal von ca. 2 ha (MKULNV 2013) abgegrenzt, wobei der Neststandort im Mittelpunkt liegt. Es kann eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da es zu keiner Überschneidung von Fortpflanzungsbereich und Vorhaben kommt. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassung

Mit den Planvorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für das Messtischblatt 4317/1 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf die Habitatstrukturen der Plangebiete ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen. Nach einer Auswertung des „Fachinformationssystems Geschützte Arten“ und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten der siedlungsnahen Lebensräume ist keine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar.

Damit kann festgestellt werden:

- Durch die Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

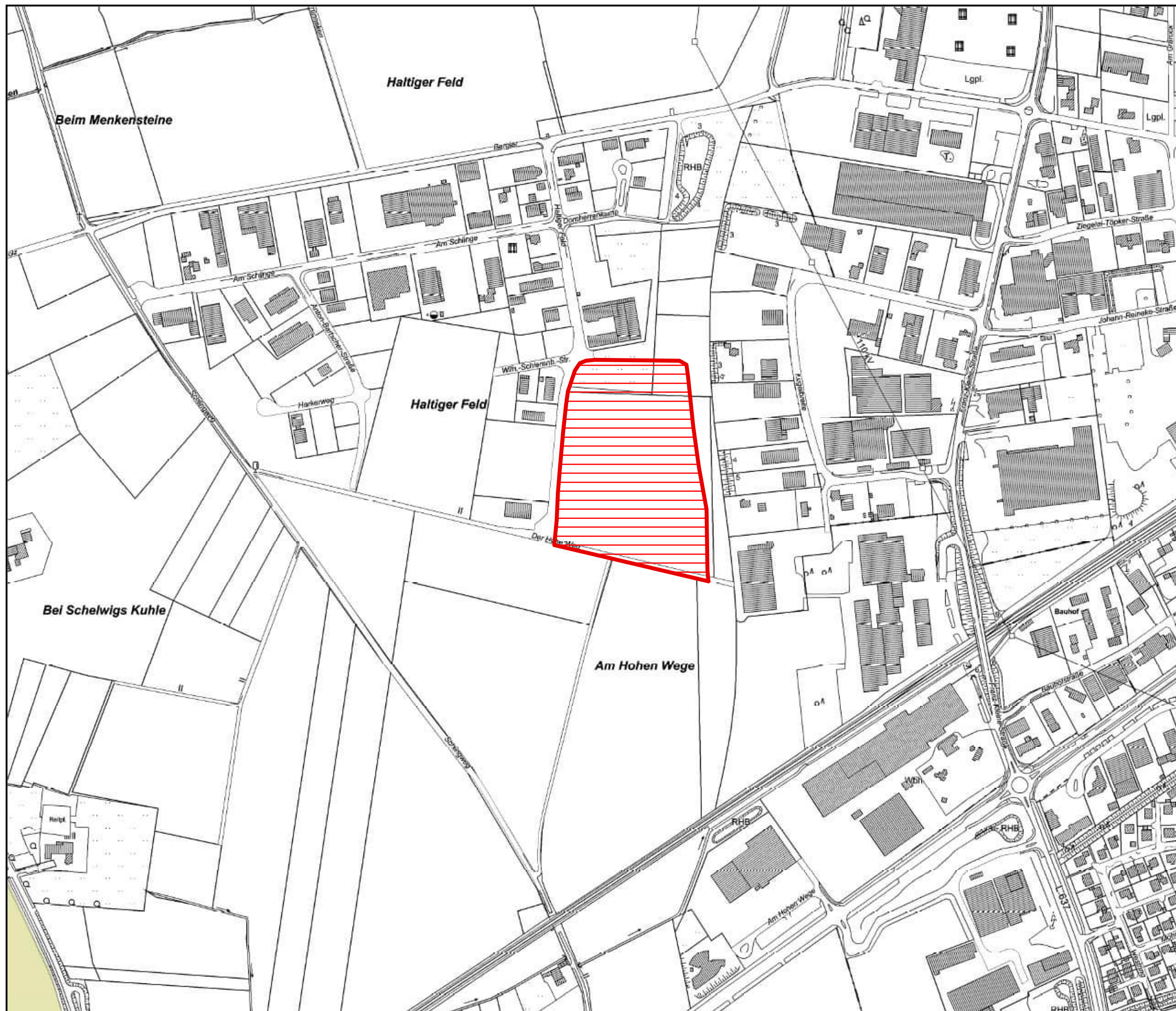
Aufgrund der Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.

Aufgestellt:

Schloß Neuhaus, den 03.04.2023



Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
AKNW 40688

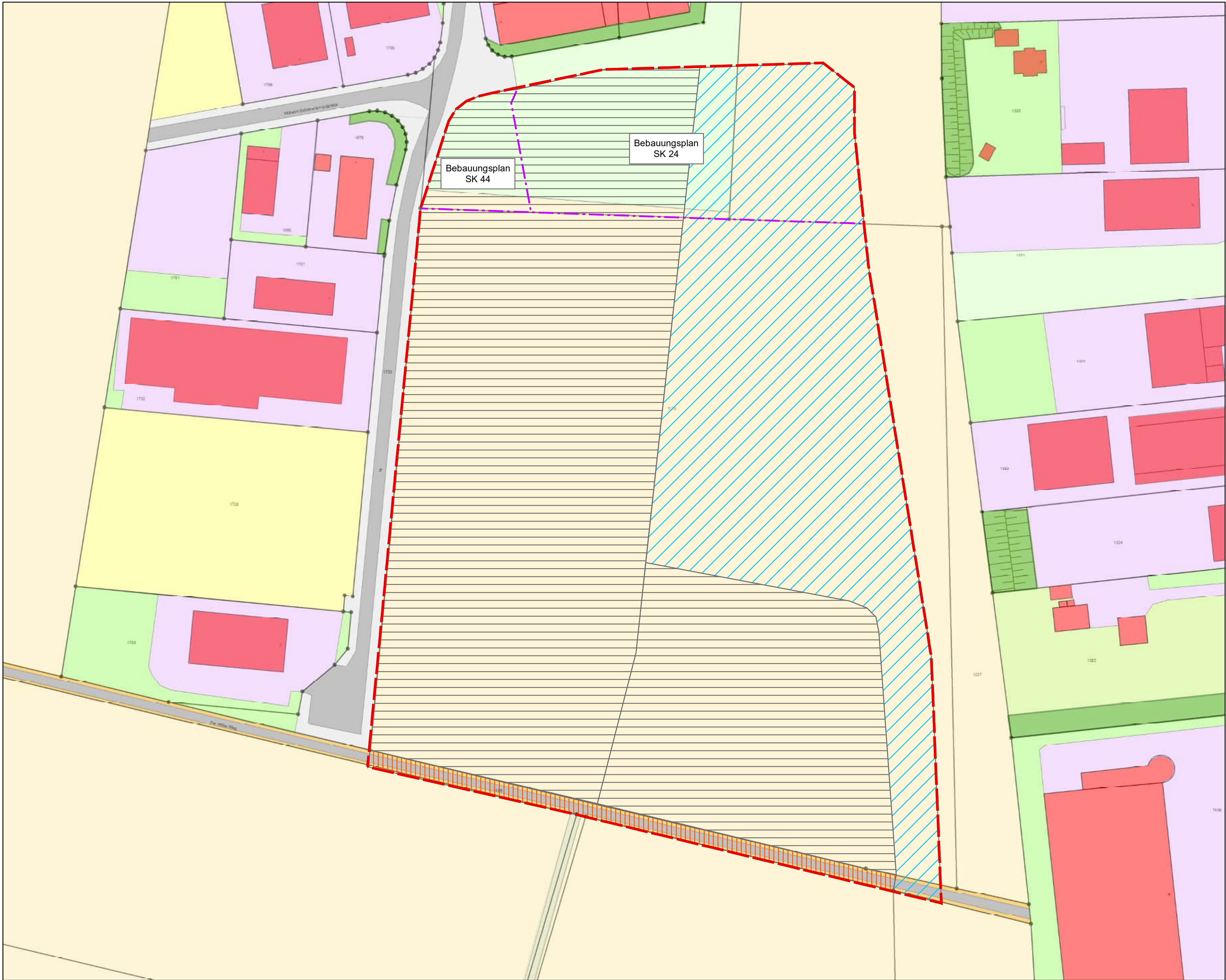


Legende

-  Geltungsbereich BP SK 49
-  Vogelschutzgebiet



 Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte Landschaftsarchitekt AK BAV Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Telefon 0254/12544-12544 oder 01775883719 Telefax 0254/12544-12544, Fax 0254/12544-12544 Kaiser Heinrichs-Straße 60 - 33104 Paderborn			
UMWELTBERICHT NACH §§ 2(4) UND 2a NR. 2 BAUGB ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES SK 49 "ERWEITERUNG HALTIGER FELD SÜD I" DER STADT SALZKOTTEN IN SALZKOTTEN	Seitenzahl	02.01.2023	90
	Seitenummer	02.01.2023	90
	Geometrie		
	Proj. Nr.	04.0002	
ÜBERSICHTSPLAN	Maßstab	1 : 5.000	Blatt Nr. 1
Der Architekt: Reinhard J. Bölte, am 02.01.2023		Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Brauch 16, 33154 Salzkotten	



Legende

Geltungsbereich BP SK 49

Bebauungsplangrenzen SK 24 / SK 44

Planungsstrukturen GE- Gebiet, Code 1.2/4.3 Fläche für Versorgungsanlage, - RRB , Code 9.1 Verkehrsflächen, Code 1.1**Bestandsstrukturen** BD,BB - Gehölzflächen HN 1 - Gebäude HT - Hofplatz HJ 0 - Garten HM - Grünfläche / Rasen HA 0 - Acker, Codenr. 3.1 HB 0 - Ackerbrache EA 0 - Fettwiese HC 0 - Rain, Straßenrand, Code 2.1 VF 0 - versiegelte Verkehrstrassen, Code 1.1 VF 1 - teilversiegelte Fläche VB - unbefestigter Weg

Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte
Landschaftsarchitekt AK NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Telefon 05254 / 12544 und 01735039718
Telefax 05254 / 13873, rbölte@t-online.de
Kaiser Heinrich Strasse 69 ~ 33104 Paderborn

UMWELTBERICHT NACH §§ 2(4) UND 2a NR. 2 BAUGB ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES SK 49 "ERWEITERUNG HALTIGER FELD SÜD I" DER STADT SALZKOTTEN IN SALZKOTTEN	Gezeichnet	02.03.2023	DE
	Bearbeitet	02.03.2023	BÖ
	Geändert		
	Proj. Nr.	654/2023	
BESTANDS-, BEWERTUNGSPLAN	Maßstab:	1 : 1.000	Blatt Nr. 2
Der Architekt: Schloß Neuhaus, den 02.03.2023		Der Auftraggeber: Stadt Salzkotten, Am Grarock 19, 33154 Salzkotten	

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3 S

Messtischblatt

4317/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☒ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Bebauungsplangebiet selbst war die Art nach aktuellen Kartierungen nicht vertreten. Sollte die Art künftig dort vorkommen, so kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden, wenn die Bauvorhaben außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden (Betrachtungsebene II), da der Bebauungsplanbereich kein Konzentrationsbereich für diese noch häufige und verbreitete Art darstellt und des Weiteren obligatorische Nahrungshabitate (essentielle Habitatslemente) nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4317/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Feldsperling war im Bbauungsplangebiet nicht vertreten. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen an Bäumen oder Gebäudenischen; derartige obligatorische / essentielle Habitatelemente sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen; eine Verschlechterung der Population ist ausgeschlossen, da der VB keinen Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kiebitz

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2 S

Messtischblatt

4317 / 1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kiebitz wurde letztmalig 2014 im Umfeld des Bebauungsplangebietes festgestellt. Falls die Art auftreten sollte kann eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, wenn im Vorhabenbereich Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Eine Verschlechterung der lokalen Population ist ausgeschlossen (Betrachtungsebene II), da der VB kein Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt und keine essentiellen Habitatelemente zerstört werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4217/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard wurde im Bebauungsplangebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine Horste (Fortpflanzungsstätten) im Vorhabenbereich vorhanden sind, und dem VB keine Funktion als essenzielles Habitatslement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist somit ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mehlschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4317/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Mehlschwalbe wurde im Bebauungsplangebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitatslemente (schlammige Bodenansätze oder Gewässer zur Aufnahme von Nistmaterial) durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe durch Tötung/Verletzung oder Störung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4317/1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe wurde im Bebauungsplangebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitatelemente durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rauchschwalbe und eine Tötung/Verletzung ausgeschlossen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen * VS	Messtischblatt 4317/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Das Bebauungsplangebiet kann von dieser Art potentiell als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Da durch das Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und die überplanten Bereiche keine für den Turmfalken obligaten und limitierten Jagdhabitate (essentielle Habitatelemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume, noch unersetzbare Biotopstrukturen enthalten, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen infolge des Bauvorhabens ausgeschlossen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein